



TURNVEREIN KAPELLEN 1919

Beitragsordnung

www.tv-kapellen.de

Beitragsordnung des TURNVEREIN KAPELLEN 1919

Gemäß §§ 8 und 16 der Vereinssatzung des TURNVEREIN KAPELLEN 1919 gilt ab dem 01.03.2022 für die Mitglieder des TURNVEREIN KAPELLEN 1919 die nachfolgende Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, gem. § 16 Pkt. 3. Sie regelt i.S.d. § 8 die weitergehenden Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen und ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.

Die Beitragsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellt und beschlossen. Sie wird in der Mitgliederversammlung vorgestellt.

1. Beitragspflicht

1.1. Die Mitglieder des Vereins haben halbjährlich folgenden Grundbeitrag im Voraus zu zahlen:

1.1.1. Beitragsübersicht – Beschluss der Mitgliederversammlungen 15.05.2014 und 12.05.2022.

1.1.2. Der TV Kapellen ist ein Mehrspartenverein, so dass bei aktiver Teilnahme in mehreren unterschiedlichen Sportbereichen der höchste Beitrag der betroffenen Sportbereiche berechnet wird.

1.1.3. Beitragstabelle - gültig ab 01.07.2022 (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.05.2022)

	aktiv bis 17 J.	ab 18 J.	bis 17 J.	ab 18 J.
Sportbereich	monatlich	monatlich	halbjährlich	halbjährlich
Fußball	11,00 €	14,50 €	66,00 €	87,00 €
Handball	11,00 €	15,00 €	66,00 €	90,00 €
Kampfkunst	11,00 €	14,00 €	66,00 €	84,00 €
Leichtathletik-Walken	10,00 €	12,00 €	60,00 €	72,00 €
Schwimmen	10,00 €	12,00 €	60,00 €	72,00 €
Fitness	10,00 €	12,00 €	60,00 €	72,00 €
Volleyball	10,00 €	12,00 €	60,00 €	72,00 €
Dart*	10,00 €*	12,00 €*	60,00 €*	72,00 €*
Passives Mitglied	5,00 €	6,00 €	30,00 €	36,00 €

*Neugründung - Beitrag muss noch von der Mitgliederversammlung bestätigt werden!



TURNVEREIN KAPELLEN 1919

- 1.2. Der TURNVEREIN KAPELLEN 1919 ist ein gemeinnützig anerkannter Verein und finanziert sich insbesondere durch die Beiträge seiner Mitglieder. Gem. § 8 Pkt. 6 der Satzung ist der Verein berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen außerordentliche Beiträge oder Umlagen zu erheben.
- 1.3. Beitragsreduzierungen oder -stundungen für einzelne Mitglieder können durch Einzelbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes in besonderen Härtefällen (gem. § 8 Nr.7 der TVK-Satzung) vorgenommen werden.

Dieser Beschluss gilt nur so lange der Freistellungsgrund Gültigkeit hat. Die Beitragsfreistellung ist jeweils nur gegen vorherige Vorlage entsprechender Nachweise möglich. Hierfür ist das Mitglied selbst verantwortlich. Ein Wegfall des Freistellungsgrundes ist dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah mitzuteilen.

- 1.4. Eine Familie mit drei vollzahlenden Mitgliedern, die in einem gemeinsamen Haushalt lebt, erhält auf die jeweiligen Beiträge einen Nachlass in Höhe von 20%. Eine Familie mit vier und mehr vollzahlenden Mitgliedern erhält auf die jeweiligen Beiträge einen Nachlass in Höhe von 25%.

Der Familienbeitrag wird nur auf Antrag berechnet und jeweils zum nächsten Einzug gem. § 8 der Satzung erhoben. Familien müssen gleiche Bankverbindung und E-Mail-Adresse haben.

2. Neuaufnahme, Kündigung und persönliche Daten

- 2.1. Der Grundbeitrag wird ab Eintrittsdatum anteilig nach Monaten für das laufende Kalenderjahr berechnet.
- 2.2. Kündigungen sind schriftlich und nachweislich, z. B. durch Einschreiben oder Email gegenüber dem Vorstand an die Vereinsanschrift – Geschäftsstelle des TURNVEREIN KAPELLEN 1919 - zu senden und werden seitens des Vereines schriftlich bestätigt. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Vier-Wochen-Frist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. Außerordentliche Kündigungsfristen können sich aus den Regelungen der jeweiligen Sportverbände ergeben.

Außerordentliche Kündigungsfristen können sich aus den Regelungen der jeweiligen Sportverbände ergeben.



TURNVEREIN KAPELLEN 1919

- 2.3. Gem. § 7 der Satzung haben die Mitglieder Änderungen der persönlichen Daten, wie Name, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.4. Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften die gesetzlichen Vertreter.

3. Beitragseinzug und Mahnverfahren

- 3.1. Der Grundbeitrag wird gem. Satzung durch SEPA-Basis-Lastschrift erhoben. Für neu aufgenommene Mitglieder erfolgt der Einzug des ersten Beitrages zeitnah.
- 3.2. Wird von der Verpflichtung am Lastschrifteinzugsverfahren teilzunehmen abgewichen, wird eine zusätzliche Gebühr von 5,50 Euro für erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.
- 3.3. Kommt es bei der Durchführung des Lastschrifteinzugs zur Rücklastschrift oder geht der in Rechnung gestellte Betrag nicht innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum ein, mahnt der Verein den ausstehenden Beitrag sowie etwaige Rücklastschriftkosten schriftlich mit 10-tätiger Zahlungsfrist an.
- 3.4. Bleibt diese Mahnung fruchtlos, greift § 5 Nr. 5.c. der Vereinssatzung. Zusätzlich kann das Mahnverfahren eingeleitet werden.

4. Gebühren

- Beitragsüberweisungen (keine Teilnahme am Lastschriftverfahren) je Transaktion 5,50 €
- Aufnahmegebühr je Mitglied ab 18 Jahre 5,00 €
- Aufnahmegebühr je Mitglied bis 17 Jahre 2,50 €
- Aufnahmegebühr je Familie 7,50 €
- Mahngebühren je Vorfall/Verfolgung 5,00 €
- Rücklastschriften – in Höhe der Bankgebühren

Die Beitragsordnung kann vom geschäftsführenden Vorstand per Beschluss geändert werden. Eine Änderung der Höhe oder der Fälligkeit der Beiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Benennung neuer Sportbereiche kann der geschäftsführende Vorstand die Höhe des Beitrages vorläufig festlegen. Über die endgültige Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Moers, 21.07.2022